GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN
LANDKREIS LÖRRACH

Familienname, Vorname/-n	Geburtsdatum

Hinweis und Erklärung zur Angabe von Straftaten im Einbürgerungsverfahren

Voraussetzung für die Einbürgerung ist u. a., dass Antragstellende nicht wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt wurden. Dies betrifft Verurteilungen in der Bundesrepublik Deutschland und auch im Ausland.

Bei einem aktuell laufenden Strafverfahren, ist die Entscheidung über den Einbürgerungsantrag bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.

Gegenüber der Staatsangehörigkeitsbehörde besteht gemäß § 53 Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz eine Offenbarungspflicht hinsichtlich aller Verurteilungen und Strafbefehle die in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland ergangen sind. Im Falle einer Einbürgerung gilt dies auch für alle Ordnungswidrigkeiten der letzten drei Jahre. Aktuell anhängige Ermittlungsverfahren sind ebenfalls anzugeben.

Wichtig! **Auch wenn Verurteilungen, Verwarnungen mit Strafvorbehalt oder Strafbefehle nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen sind, oder die Tilgungsfrist bereits abgelaufen ist, sind diese gegenüber der Staatsangehörigkeitsbehörde anzugeben.**

Bitte beachten Sie:

- Wenn im Einbürgerungsverfahren unrichtige oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Voraussetzung der Einbürgerung gemacht oder benutzt werden, um für sich oder einen anderen eine Einbürgerung zu erschleichen, kann dies nach § 35 StAG zur Rücknahme der Einbürgerung führen.

- Die Einbürgerung ist für die Dauer von 10 Jahren ausgeschlossen (Sperrfrist nach § 35a StAG), wenn die Einbürgerung nach § 35 StAG unanfechtbar zurückgenommen worden ist oder im Einbürgerungsverfahren festgestellt wird, dass der Antragsteller, um für sich oder einen anderen eine Einbürgerung zu erwirken, arglistig getäuscht, gedroht oder bestochen hat oder unrichtige oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen der Einbürgerung gemacht oder benutzt hat.

- Gemäß § 42 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen der Einbürgerung macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Einbürgerung zu erschleichen.

Ort, Datum

Unterschrift